

Unterstützungsplan für die Jugend Freiburg

—

Massnahme zur Unterstützung des
Ausbaus der aufsuchenden
Jugendarbeit –
Finanzierungsmodalitäten 2022–
2023



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de la santé et des affaires sociales DSAS
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

Inhalt

1. Allgemeines.....	3
1.1. Ziele des «Unterstützungsplans für die Jugend Freiburg»	3
1.2. Massnahme «Unterstützung des Ausbaus der aufsuchenden Jugendarbeit»	3
2. Unterstützung von zwei Aspekten der Massnahme	4
2.1. Beschreibung der Umsetzung	4
Analyse des Bedarfs an aufsuchender Jugendarbeit	4
Implementierung oder Verstärkung von aufsuchender Jugendarbeit	4
2.2. Zulassungskriterien	5
2.3. Ausschlusskriterien	5
2.4. Inhalt eines Unterstützungsgesuchs	6
Analyse des Bedarfs an aufsuchender Jugendarbeit	6
Implementierung oder Verstärkung von aufsuchender Jugendarbeit	6
2.5. Fristen und Verfahren.....	6
2.6. Anforderungen an unterstützte Projekte.....	7

1. Allgemeines

1.1. Ziele des «Unterstützungsplans für die Jugend Freiburg»

Von Mai bis Dezember 2021 arbeitete die Task Force «[Unterstützungsplan für die Jugend Freiburg](#)» an der Entwicklung eines Massnahmenplans, dessen Ziel es ist, die jungen Menschen zwischen 12 und 25 Jahren bei der Bewältigung der durch die COVID-19-Pandemie verstärkt angetroffenen und/oder verursachten Schwierigkeiten wirksamer zu unterstützen. Sie präsentierte die Ergebnisse ihrer Arbeit dem Staatsrat, der im Dezember 2021 eine zweijährige Unterstützung (2022 und 2023) für ein Paket mit zehn Sofortmassnahmen im Gesamtwert von 1 706 000 Franken genehmigte.

1.2. Massnahme «Unterstützung des Ausbaus der aufsuchenden Jugendarbeit»

Die aufsuchende Jugendarbeit (auch mobile Jugendarbeit, Gassenarbeit) zeichnet sich dadurch aus, dass sie auf die Zielgruppe zugeht, indem sie regelmässig auf der Strasse, im öffentlichen Raum und in den verschiedenen Lebensräumen der Zielgruppe präsent ist. Die aufsuchende Jugendarbeit wird von Gemeinden eingesetzt, die sich mit problematischen und komplexen Situationen konfrontiert sehen, und ermöglicht es, den Kontakt zu vulnerablen Jugendlichen und jungen Erwachsenen herzustellen, zu denen der Zugang allgemein schwierig ist und insbesondere zu jenen, die sich im öffentlichen Raum aufhalten.

Die aufsuchende Jugendarbeit unterstützt junge Menschen in Schwierigkeiten mittels Prävention, Früherkennung und Weiterleitung an geeignete Partnerorganisationen und Einrichtungen und stärkt gleichzeitig ihre Ressourcen. Durch die aufsuchende Jugendarbeit kann eine Vertrauensbeziehung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen aufgebaut werden, wodurch die Bedürfnisse beiderseits verstärkt ausgedrückt und berücksichtigt werden können. Die Jugendlichen erleben eine beständige Präsenz und eine unmittelbare Beteiligung in ihrem Lebensraum, wodurch sie die Möglichkeit erhalten, angehört zu werden, sich mitzuteilen und auszutauschen sowie informiert, beraten und unterstützt zu werden. Die Jugendlichen werden so in einer individuellen und kollektiven Dynamik mobilisiert und auf ihrem sozialberuflichen als auch Lebensweg begleitet. Ergänzend dazu stehen die Fachpersonen der aufsuchenden Jugendarbeit im Austausch mit den betroffenen lokalen Akteurinnen und Akteuren, um sie in die Situationsanalysen einzubeziehen, und sie unterstützen die Gemeindebehörden bei der Suche nach geeigneten Lösungen.

Mehrere Gemeinden haben diese Dienstleistung aktuell zusätzlich zum Angebot der soziokulturellen Animation als Grundlagenelement einer kommunalen Kinder- und Jugendpolitik eingesetzt, die auf Förderung, Schutz und Partizipation von Kindern und Jugendlichen abzielt.

Mehr Informationen dazu finden sich in der «Charta der aufsuchenden Sozialarbeit» ([FR](#) und [DE](#)) und im Dokument des DOJ (Dachverband Offene Kinder – und Jugendarbeit Schweiz) «Grundlagen für Fachpersonen und EntscheidungsträgerInnen» ([DE](#)).

2. Unterstützung von zwei Aspekten der Massnahme

2.1. Beschreibung der Umsetzung

Die erwähnte Massnahme des «Unterstützungsplans für die Jugend Freiburg» zielt auf die Bedarfsabklärung, Implementierung oder Verstärkung der aufsuchenden Jugendarbeit in den Freiburger Gemeinden ab und umfasst zwei unterschiedliche Aspekte:

Analyse des Bedarfs an aufsuchender Jugendarbeit

Der Staat Freiburg stellt den Freiburger Gemeinden (oder mehreren Gemeinden zusammen in einem Verbund)¹, die zwecks Einführung der aufsuchenden Jugendarbeit in ihrem Gebiet eine Bedarfsanalyse durchführen möchten, zwei Fachorganisationen zur Verfügung, den Verein REPER und den Verein für Kinder- und Jugendförderung Deutschfreiburg (VKJ). Die Kosten für diese Analyse werden vollumfänglich vom Staat übernommen.

- > Französischsprachige Gemeinden können sich an den Verein REPER wenden, der unter dem Namen «Expertise Jeunesse» eine spezielle Methodik entwickelt hat (s. Beilage).
Kontakte und Informationen: Adrien Oesch, adrien.oesch@reper-fr.ch.
- > Deutschsprachige Gemeinden können sich an den VKJ wenden.
Kontakte und Informationen: Philip Stanovic, Jugendarbeit@boesingen.ch.

In Zusammenarbeit mit den Gemeinden erstellen diese Kontaktpersonen einen Vorschlag für die Durchführung einer auf die Anliegen und auf die bestehende Situation in der Gemeinde abgestimmten Analyse. Auf dieser Grundlage erhalten die Gemeinden die in Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen festgelegte Leistung.

Gemeinden, die auf eigene Kosten und mit ihren Ressourcen eine eigene Bedarfsanalyse durchführen möchten, können sich bei Informations- und Beratungsbedarf ebenfalls an die oben genannten Partnerorganisationen wenden.

Implementierung oder Verstärkung von aufsuchender Jugendarbeit

Gemeinden, die aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Jugendliche die aufsuchende und mobile Jugendarbeit implementieren, einführen, dauerhaft verankern oder verstärken wollen, können ihr Angebot selbst entwickeln.

Wenn sie für diese Aufgabe einen externen Auftrag vergeben möchten, haben die französischsprachigen Gemeinden die Möglichkeit, den Verein REPER mit der Umsetzung der aufsuchenden Jugendarbeit auf ihrem Gebiet zu beauftragen.

Unabhängig von ihrer Wahl können die Gemeinden beim Staat eine finanzielle Unterstützung für höchstens zwei Jahre beantragen. Die Finanzhilfe des Staates ist höchstens gleich hoch wie diejenige der betroffenen Gemeinde/n und beträgt in der Regel höchstens 10 000 Franken pro Jahr.²

¹ Im Folgenden wird die Bezeichnung «Gemeinde» für eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband verwendet.

² Artikel 23 Abs. 3 JuR.

Die von der Gemeinde erbrachten finanziellen und ehrenamtlichen Ressourcen sowie deren Sachleistungen können als Teil ihrer Projektinvestition gewertet werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine finanzielle Hilfe.³

2.2. Zulassungskriterien

- > Die Ziele des Projekts stimmen mit der [kantonalen Strategie «I mache mit!»](#) und dem [«Unterstützungsplan für die Jugend Freiburg»](#) überein und entsprechen einem nachgewiesenen Bedürfnis der betreffenden Gemeinde.
- > Das Projekt richtet sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 12 und 25 Jahren. Innerhalb dieser Bandbreite kann es auf bestimmte Altersgruppen abzielen oder sich an Eltern und Erziehungsberechtigte richten. Es steht allen Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Eltern der entsprechenden Altersgruppe des Projekts offen.
- > Das Projekt enthält einen partizipativen Ansatz oder führt zu einer wirksamen Beteiligung der Kinder und Jugendlichen.⁴ Ihre aktive Teilnahme an der Organisation, der Umsetzung und Evaluation des Projekts ist anzustreben.
- > Das Projekt wird von der Gemeinde als Bestandteil ihrer Kinder- und Jugendpolitik anerkannt. Die Gemeinde steuert und koordiniert das Projekt oder ist stark an seiner Ausarbeitung und/oder Umsetzung massgeblich beteiligt. Wenn das Projekt von REPER entwickelt wird, garantiert die Gemeinde, dass es dauerhaft in ihrer Kinder- und Jugendpolitik verankert ist, und bürgt gegenüber dem Staat dafür.
- > Falls die Risikoanalyse die Notwendigkeit aufzeigt, wird eine Versicherung abgeschlossen (z. B. Haftpflicht).

2.3. Ausschlusskriterien

- > Für bereits realisierte Projekte kann kein Anspruch auf finanzielle Hilfe geltend gemacht werden.
- > Gewinnorientierte Projekte können nicht berücksichtigt werden.
- > Grundsätzlich wird für Tätigkeiten, die in die Routineaufgaben der Gemeinde fallen, keine Beteiligung am laufenden Aufwand gewährt.⁵
- > Religiöse Projekte, die hauptsächlich auf die Weitergabe des Glaubens oder die Bekehrung abzielen, werden nicht unterstützt.
- > Die Unterstützung kann nicht für Aktivitäten im Ausland beantragt werden.⁶
- > Projekte, die bereits über andere Gesetzesbestimmungen vom Staat finanziell unterstützt werden, können keine finanzielle Hilfe beantragen⁷, es sei denn das Gesuch wird für einen Teil des Projekts gestellt, der nicht bereits von einer anderen Dienststelle/Direktion finanziert wird.

³Artikel 21 Abs. 4 JuR.

⁴ S. vorangegangene Definition.

⁵Artikel 22 Abs. 2 JuR.

⁶ Projekte im Ausland können Gegenstand eines Gesuchs an *Movetia* sein, die nationale Agentur für Austausch und Mobilität. Im Rahmen seiner Möglichkeiten kann auch der Jugendrat des Kantons Freiburg auf ein Gesuch eintreten.

⁷Artikel 22 Abs. 4 JuR.

2.4. Inhalt eines Unterstützungsgesuchs

Analyse des Bedarfs an aufsuchender Jugendarbeit

Das Dossier des Unterstützungsgesuchs ist von einem Gemeinderatsmitglied unterzeichnet. Es wird für die französischsprachigen Gemeinden von REPER und für die deutschsprachigen Gemeinden vom VKJ eingereicht und enthält folgende Unterlagen:⁸

- > Projektbeschreibung
- > Budget

Deutschsprachige Gemeinden können das [Formular für Unterstützungsgesuche des Staates Freiburg](#) benutzen.

Den französischsprachigen Gemeinden stellt REPER ein eigenes Formular zur Verfügung.

Implementierung oder Verstärkung von aufsuchender Jugendarbeit

Das Dossier des Unterstützungsgesuchs enthält folgende Unterlagen:⁹

- > Projektbeschreibung
- > Budget
- > Weitere Dokumente in Bezug auf das Projekt, sofern vorhanden (Flyer, Plakate, Projektdokumente, Videos, Fotos, Medienmitteilungen usw.)

Gemeinden, welche die aufsuchende Jugendarbeit selbst umsetzen oder verstärken wollen, ergänzen und unterzeichnen das [Formular für Unterstützungsgesuche des Staates Freiburg](#).

Französischsprachige Gemeinden, die REPER zur Implementierung oder Verstärkung der aufsuchenden Jugendarbeit beauftragen, unterzeichnen das Formular des Staates Freiburg. Es kann von REPER ausgefüllt werden.

- > [Formulare zur Einreichung eines Unterstützungsgesuchs: Download auf der Website des Staates Freiburg](#).

2.5. Fristen und Verfahren

- > Unterstützungsgesuche können jederzeit bei der Fachstelle für Kinder- und Jugendförderung (FKJF) eingereicht werden.
- > Das Dossier ist samt Unterschriften per E-Mail elektronisch einzureichen.
- > Für Projekte, die bereits von einer anderen Dienststelle des Staates unterstützt werden, kontaktiert die FKJF diese andere Dienststelle, um Koordination und Transparenz bezüglich der Finanzierung sicherzustellen.
- > Die Koordinationsgruppe, bestehend aus der FKJF und dem Sektor Gesundheitsförderung des Amtes für Gesundheit, unterbreitet ihre Analyse der Leitung des Jugendamtes (JA), die ihren Antrag zur Entscheidung an die Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) weiterleitet.
- > Die GSD entscheidet auf Antrag des JA über die finanzielle Hilfe.
- > Die FKJF informiert die Personen, die ein Gesuch um finanzielle Unterstützung gestellt haben, schriftlich (per E-Mail) über die Entscheidung der GSD und nennt in der Korrespondenz die Bedingungen für die Gewährung.
- > Die Auszahlungsmodalitäten sind ebenfalls in der oben erwähnten E-Mail beschrieben.

—

⁸Artikel 21 Abs. 2 JuR.

⁹Artikel 21 Abs. 2 JuR.

2.6. Anforderungen an unterstützte Projekte

- > Die finanzielle Unterstützung der GSD muss in den Kommunikationsunterlagen des Projekts, einschliesslich in den sozialen Medien, sowie in der Projektbuchhaltung erwähnt sein.
- > Die Projektverantwortlichen informieren die FKJF, wenn eine Medienkonferenz stattfindet oder eine Medienmitteilung versendet wird, und übermitteln vorgängig die Kommunikationsunterlagen.
- > Das Projekt, das eine finanzielle Unterstützung erhalten hat, ist auf der Webseite des Staates in einer Liste der finanzierten Projekte aufgeführt.
- > Für jedes Projekt, das über mehrere Jahre finanziert wird und/oder 10 000 Franken übersteigt, wird der FKJF jährlich ein kurzer Bericht über den Stand des Projekts vorgelegt, und zwar max. 12 Monate nach der Gewährung der ersten Rate der Unterstützung. Auf Antrag einer der beiden Parteien kann auch eine jährliche Diskussionsrunde organisiert werden.
- > Für jedes Projekt, das 10 000 Franken überschreitet, wird der FKJF am Ende der im Vertrag vorgesehenen Unterstützungsdauer ein Schlussbericht übermittelt, der auf gemeinsam festgelegten Kriterien basiert und eine Endabrechnung des Projekts umfasst. Über Projekte von weniger als 10 000 Franken muss mithilfe eines vordefinierten, online verfügbaren Formulars, begleitet von der Endabrechnung des Projekts, Bericht erstattet werden.
- > Sämtliche Buchungsbelege (Rechnungen, Quittungen, Kassenbelege) sind sorgfältig aufzubewahren. Diese Belege müssen der FKJF auf Anfrage vorgelegt werden können.
- > Die Projektverantwortlichen erklären mit ihrer Unterschrift, die zugewiesenen Beträge den Projektzielen entsprechend anzuwenden. Zeigt die Evaluation, dass das Projekt nicht gemäss den Vertragsbedingungen umgesetzt wurde, kann der Staat die Rückerstattung eines Teils oder der gesamten gewährten finanziellen Hilfe verlangen, einschliesslich der anfallenden Zinsen.
- > Der Staat Freiburg kann nicht für mögliche Schwierigkeiten bei der Umsetzung eines Projekts verantwortlich gemacht werden.

Inkrafttreten: 23 Mai 2022



Philippe Demierre
Direktor für Gesundheit und Soziales



Stéphane Quéru
Vorsteher Jugendamt

Jugendamt JA
Fachstelle für Kinder- und Jugendförderung FKJF
Bd de Pérolles 24
Postfach, 1701 Freiburg
T + 41 26 305 15 49
kinder-jugend@fr.ch
<https://www.fr.ch/fkjf>